



## **Amtliche Mitteilungen**

Nr. 94 Datum: 19.09.2008

**Prüfungsordnung -  
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs  
Sozialwesen der FH Wiesbaden für den  
Studiengang  
Bachelor of Arts: Soziale Arbeit**

**Herausgeber:**

Präsident  
FH Wiesbaden  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung IV  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601  
Email: [clanger@rz.fh-wiesbaden.de](mailto:clanger@rz.fh-wiesbaden.de)

# **Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit**

## **Vorbemerkung**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden am 19. Juni 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2003, S. 2124ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurde in der 57. Sitzung des Senats der Fachhochschule am 03.07.2007 beschlossen und vom Präsidenten am 05. 10.2007 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

Diese Prüfungsordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“. Die folgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der ABPO.

Für jedes Modul der Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Kurzdarstellung der Module) wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

### **Zu 1.1.2**

Die Studienzeit, in der das Studium als Vollzeitstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester.

Das Studium ist ein grundständiger Studiengang. Er gliedert sich in sechs theoretische Studiensemester und ein berufspraktisches Studiensemester (4. Semester). Im Verlauf des siebten Semesters wird die Bachelor-Abschlussarbeit erarbeitet.

### **Zu 1.1.5**

Der Stundenumfang des Kontaktstudiums beträgt 122 Semesterwochenstunden zuzüglich 660 Stunden für die berufspraktische Tätigkeit.

### **Zu 1.1.6**

Der Studiengang umfasst 22 Module. Die Module 1 – 10 bilden den ersten, die Module

11 – 22 den zweiten Studienabschnitt.

Der zweite Studienabschnitt beginnt mit dem berufspraktischen Semester. Voraussetzung für die Teilnahme daran ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens 8 Modulen des ersten Studienabschnitts. Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 12 – 22 des zweiten Studienabschnitts ist die erfolgreiche Absolvierung des berufspraktischen Studiensemesters. Weitere Voraussetzungen können in den Modulbeschreibungen genannt sein.

### **Zu 1.1.7**

In das Studium ist ein berufspraktisches Semester (Praxissemester) integriert. Es dient der intensiven Begegnung mit dem Berufsalltag sowie der analysierenden und reflektierenden Aufarbeitung der gemachten Erfahrungen. Es wird in geeigneten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt. Da das Praxissemester auch eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, die nach dem Studienabschluss erworben werden kann, ist, müssen die Praxisstellen als für das Berufspraktikum geeignete Praxisstellen im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06. Juni 1995 (GVBl. I, S.401, 454) in der Fassung der ÄndVO vom 19. Juli 2005 (GVBl., S.555) anerkannt sein.

Auf Antrag können die Praxiszeiten im berufspraktischen Studiensemester verkürzt werden, wenn vorausgegangene sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Tätigkeiten bzw. Ausbildungen nachgewiesen werden, die die Voraussetzungen der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06. Juni 1995 (GVBl. I, S.401, 454) in der Fassung der ÄndVO vom 19. Juli 2005 (GVBl. I, S. 555) erfüllen.

Das Praxissemester findet im 4. Studiensemester statt. Es umfasst 660 Stunden Praxistätigkeit, die in der Regel in einer Einrichtung als halbjähriges Blockpraktikum abzuleisten ist, sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

Falls nach Feststellung durch den Fachbereichsrat Praxisstellen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch Praxisprojekte, die von der Hochschule einzurichten sind und die denselben zeitlichen Umfang haben wie Praxistätigkeit und Praxisbegleitung, ganz oder teilweise ersetzt werden. In diesen Praxisprojekten ist Sorge dafür zu tragen, dass die Studierenden Einblick in ein Praxisfeld gewinnen (z. B. durch Hospitationen, Praxiserkundungen oder Mitarbeit in der Praxis), dass die arbeitsfeldtypischen Methoden vermittelt werden und dass praxisrelevante Aufgaben von den Studierenden selbständig bearbeitet werden.

### **Zu 1.1.8**

Ein Nachweis über praktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums wird nicht gefordert.

### **Zu 1.2.4**

Nach bestandener Abschlussarbeit verleiht die Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences – den Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad  
Bachelor of Arts (B.A.)

### **Zu 1.3.1**

Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind so konzipiert, dass sie in der Regel nach einem Semester mit einer oder mehreren Prüfungen abgeschlossen werden können.

### **Zu 1.3.2**

Der Lern- und Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Ein Credit point (CP) bedeutet einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden für die Studierenden. Die Zuordnung der Credit Points zu den Modulen ergibt sich aus der Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Kurzdarstellung der Module“.

### **Zu 1.3.4**

Das Studium ist so konzipiert, dass pro Studiensemester im Vollzeit-Studiengang 30 Credit Points erworben werden können. Insgesamt müssen 210 Credit Points erworben werden. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen. Eine Vergabe von Credit Points für Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

### **Zu 3.2**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. den Fachprüfungen in den 21 Modulen. In der Anlage 1 sind Anzahl, Art und Voraussetzungen dieser Prüfungen festgelegt.
2. Der Bachelor-Arbeit (Modul 22).

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle 22 Module mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sind.

### **Zu 4.1.1**

Alle 22 Module werden durch Prüfungen abgeschlossen.

Die Prüfungsleistungen beziehen sich auf den gesamten Stoff eines Moduls und sind schriftlich durch Klausuren, durch sonstige schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten, Studien- und Projektarbeiten, durch Seminarvorträge / Referate oder mündliche Prüfungen zu erbringen. Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer ergeben sich aus Anlage 1. Sind dort alternative Formen der Erbringung der Prüfungsleistung vorgesehen, so haben die in dem Modul jeweils Lehrenden die Wahl zwischen diesen Formen.

Modulprüfungen werden in der Regel direkt im Anschluss an die entsprechende Lehrveranstaltung abgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Mindestens eine oder ein hauptamtlich Lehrende / Lehrender soll an Prüfungen mitwirken.

Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen soll mindestens 4 Wochen betragen. Sie wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Abgabetermin durch Aushang bekannt gegeben.

### **Zu 4.1.6**

Prüfungsleistungen sind individuell zu erbringende Leistungen. Klausuren sind Einzelarbeiten. Andere Prüfungsformen können als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei muss die Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein.

### **Zu 4.3.1**

Alle Prüfungsleistungen werden benotet. Bei einzelnen Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit können die Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wird eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel dieser Bewertungen; dabei werden die Dezimalstellen 1, 4, 5, 8 auf die nächste Note oder Zwischennote abgerundet, die Dezimalstellen 2, 6 und 9 werden aufgerundet.

### **Zu 4.3.3**

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald die vorgeschriebenen Credit Points (210) erreicht und die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

### **Zu 4.3.4**

Sind für eine Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Stundenanteil gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Bei Modul 11 (Berufspraktisches Studiensemester) wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Credit Points zueinander gewichteten Mittel der beiden Prüfungsleistungen errechnet. Die Note wird nicht auf Zwischennoten gerundet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

### **Zu 4.3.6**

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Bachelor-Arbeit gebildet.

Die sich jeweils aus den erbrachten Prüfungen ergebende Note eines jeden Moduls der Module 1 - 21 geht gewichtet nach den Credit Points des Moduls in das so gewichtete arithmetische Mittel für eine Gesamtnote der Prüfung ein (Die Einzelnote eines jeden Moduls wird mit der Zahl der Credit Points des jeweiligen Moduls multipliziert; diese gewichteten Noten der Modulprüfungen werden addiert und durch die Anzahl der insgesamt damit erworbenen Credit Points – 198 C – geteilt). Diese so gebildete Note der Modulprüfungen geht mit dem Gewicht 3 und die Note der Bachelor-Arbeit mit dem Gewicht 1 in die Endnote ein.

Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1 – 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note dienen außer dem Abschlussjahrgang noch zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte. Die relative Abschlussnote wird dann erstmalig ausgewiesen, wenn drei Abschlussjahrgänge vorhanden sind.

Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen.

#### **Zu 4.4**

Die bei den Modulprüfungen erzielten Noten werden den jeweiligen Studierenden einzeln (i. d. R. im Sekretariat) bekannt gegeben, was schriftlich zu dokumentieren ist. Sie können zusätzlich durch anonymisierte Aushänge (Angabe der Matrikelnummer) im Fachbereich bekannt gegeben werden.

#### **Zu 5.1.1**

Aus dem Strukturplan des Studiengangs (s. Anlage 1 zur Studienordnung) sowie aus der Anlage 1 zur Prüfungsordnung (Kurzdarstellung der Module) ergibt sich, wann die einzelnen Modulprüfungen abgelegt werden sollen. Der Antrag auf Zulassung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

#### **Zu 5.1.3**

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit schlägt die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema sowie eine Lehrende oder einen Lehrenden, welche / welcher die Bachelor-Arbeit betreut (Referentin oder Referent) sowie eine Korreferentin oder einen Korreferenten vor. Die endgültige Formulierung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch die Referentin oder den Referenten, die / der die Studentin oder den Studenten beteiligen kann. Ein Anspruch der Studentin / des Studenten auf das vorgeschlagene Thema und auf die vorgeschlagene Referentin / den Referenten und die Korreferentin / den Korreferenten besteht jedoch nicht.

#### **Zu 5.2.2**

Mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das genaue Thema, die Referentin / der Referent, die Korreferentin/ der Korreferent sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.

#### **Zu 6.1**

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches und seiner über Einzeldisziplinen hinausgehenden Bezüge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden und ob sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis und / oder eine weiterführende akademische Qualifikation notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

#### **Zu 6.3.4**

Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Sekretariat des Fachbereichs Sozialwesen abzugeben oder dem Sekretariat des Fachbereichs zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die termingerechte Abgabe das Datum des Poststempels.



### **Zu 6.4.1**

Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss dabei auf der Grundlage der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar sein.

### **Zu 6.4.2**

Die Arbeit ist in Papierform abzugeben.

### **Zu 6.5.2**

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.

### **Zu 6.6**

Die Bachelor-Arbeit wird von Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent bewertet. Kommt zwischen den beiden Referenten keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel aus der Bewertung der Referentin oder des Referenten und der der Korreferentin oder des Korreferenten gebildet. Bewertet einer der beiden Referenten die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen „ausreichend“, ist die Prüfung mit „ausreichend“ bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

Es gilt Ziffer 4.3.1 Satz 3.

### **Zu 7.2.3**

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat sich zu einer Modulprüfung angemeldet, so kann sie oder er ohne Angabe von Gründen bis zu 4 Wochen vor dem Abgabetermin für eine schriftliche Arbeit oder bis zu 14 Tagen vor dem Termin einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung von der Anmeldung zurücktreten.

Für die Bachelor-Arbeit gilt jedoch Ziffer 6.3.3 ABPO.

### **Zu 7.2.4**

Bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. der Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.

### **Zu 7.2.5**

Die Besonderen Bestimmungen zu Ziffer 7.2.4 gelten sinngemäß.

### **Zu 7.2.6**

Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

### **Zu 8.2.**

Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

### **Zu 8.4**

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Bei der letzten Wiederholung wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen. Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Ein nicht anerkanntes berufspraktisches Studiensemester oder ein Berufspraktikum kann einmal wiederholt werden (vgl. Praktikumsordnung Ziffer 23.5 und 23.6)

### **Zu 11.1.2**

Das Abschlusszeugnis enthält neben den Noten aller Modulprüfungen Thema und Note der Bachelor-Arbeit sowie den Namen der Praxisstelle, bei der das berufspraktische Semester absolviert wurde.

### **Zu 11. 1. 3**

Es wird eine Gesamtnote entsprechend Ziffer 4.3.6 gebildet.

### **Zu 11. 3**

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „ Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist Anlage 2 der Prüfungsordnung. Die Besonderen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2007

Prof. Dr. Jürgen Sauer  
Dekan des Fachbereichs  
Prof. Dr. Reinhard Henrici  
Vizepräsident, Leiter des Prüfungsamtes der FHW

Anlage 1: Kurzdarstellung der Module  
Anlage 2: Diploma Supplement

## Anlage 1 zur Prüfungsordnung BA Soziale Arbeit: Kurzdarstellung der Module

Modul	Prüfungsvorleistungen	Anzahl PL	Art der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen
<b>M 1</b> Pflicht Mentorengruppe 4 SWS 6 CP 1. und 2. Semester	Regelmäßige Teilnahme Selbststudium Praktische Übungen in Kleingruppen	2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, daraus zwei der folgenden Leistungen : Literaturrecherche und –dokumentation Protokoll Exzerpt Gliederung einer Hausarbeit Vortrag Stellungnahme zu einem Text	keine
<b>M 2</b> Pflicht Geschichte, Konzepte, ethische Fragen und Arbeitsfelder 10 SWS 18 CP 1. Semester	Regelmäßige Teilnahme an Erkundungen in Arbeitsfeldern	1	Gruppenreferat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Gruppenhausarbeit oder schriftliche Präsentation einer Gruppenarbeit	keine
<b>M 3</b> Pflicht Individuum und Umwelt 10 SWS 15 CP 3. Semester	keine	1	Klausur (4 Stunden)	keine
<b>M 4</b> Pflicht Gesellschaftliche und politische Bedingungen Sozialer Arbeit 6 SWS 9 CP 1. Semester	Selbständiges Erarbeiten von Texten in Einzel- und Gruppenarbeit	1	Schriftliche Ausarbeitung	keine

<p><b>M 5</b> Pflicht Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit 6 SWS 6 CP 2. Semester</p>	keine	2	<p>Klausur Familienrecht (60 Minuten) Klausur Kinder- und Jugendhilferecht (60 Minuten)</p>	keine
<p><b>M 6</b> Pflicht Armut und Existenzsicherung 4 SWS 6 CP 2. Semester</p>	keine	2	<p>Klausur Existenzsicherungsleistungen (90 Minuten) Falldarstellung</p>	keine
<p><b>M 7</b> Pflicht Kommunikative Kompetenz und Beratung 6 SWS 9 CP 2. Semester</p>	keine	1	<p>Gruppenreferat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Gruppenhausarbeit oder schriftliche Präsentation einer Gruppenarbeit</p>	keine
<p><b>M 8</b> Pflicht Organisation von Bearbeitungs- prozessen sozialer Probleme 6 SWS 9 CP 3. Semester</p>	<p>Schriftliche Ausarbeitung zur eigenen Haltung als Professionelle/r Aktive Teilnahme am Planspiel</p>	1	Schriftliche Gruppenarbeit	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 7

<p><b>M 9</b> Pflicht Administrative Grundlagen der Sozialen Arbeit 4 SWS 6 CP 1. Semester</p>	keine	1	Klausur (2 Stunden)	keine
<p><b>M 10</b> Pflicht Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit 4 SWS 6 CP 3. Semester</p>	Literaturstudium Fallbezogene Gruppenarbeit EDV-Anwendung	1	Selbständige Erhebung und/oder Auswertung von Datenmaterial	keine
<p><b>M 11</b> Pflicht Berufspraktisches Studiensemester 8 SWS Praxisbegleitung/ 8 CP 660 Stunden Praktikum / 22 CP 4. Semester</p>	Erfolgreiche Durchführung des Praktikums Regelmäßige Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen	2	Schriftlicher auswertender Praktikumsbericht Klausur zum Berufsrecht (20 Minuten)	Erfolgreiche Teilnahme an 8 Modulen der ersten Studienphase
<p><b>M 12</b> Wahlpflicht Projekt 8 SWS 12 CP 5. und 6. Semester</p>	Regelmäßige Teilnahme	1	Gruppenarbeit und Darstellung der Ergebnisse	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester

<p><b>M 13</b> Pflicht Theorien und Funktion sozialer Arbeit/ Professionalität und berufliche Perspektiven 6 SWS 9 CP 6. und 7. Semester</p>	keine	1	<p>Gruppenreferat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Gruppenhausarbeit oder schriftliche Präsentation einer Gruppenarbeit</p>	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und am Modul 2
<p><b>M 14</b> Pflicht Gender in der Sozialen Arbeit 4 SWS 6 CP 5. und 6. Semester</p>	keine	1	<p>Schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation einer Gruppenarbeit</p>	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und am Modul 3
<p><b>M 15</b> Wahlpflicht Individuelle Bedingungen Sozialer Arbeit 4 SWS 6 CP 5. Semester</p> <p><b>M 15 A</b> Wahlpflicht Aspekte individuellen Erlebens und Handelns am Beispiel von Emotion und Sucht</p> <p><b>M 15 B</b> Wahlpflicht Erleben und Handeln in Interaktion mit der Umwelt am Beispiel „Belastung – Trauma – Coping“</p> <p><b>M 15 C</b> Wahlpflicht Identität und informelle soziale Unterstützung</p>	keine	1	<p>Hausarbeit</p>	Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester

<p><b>M 16</b> Wahlpflicht          Psychosoziale Medizin und psychische Funktionsstörungen          4 SWS          6 CP          5. Semester</p> <p><b>M 16 A</b> Wahlpflicht          (Sozial-)Epidemiologie und psychosoziale Medizin</p> <p><b>M 16 B</b> Wahlpflicht          Soziale Arbeit im Gesundheitswesen</p> <p><b>M 16 C</b> Wahlpflicht          Psychische Funktionsstörungen</p>	<p>keine</p>	<p>1</p>	<p>Klausur          (2 Stunden)</p> <p>Vorstellen der Ergebnisse einer Eigenarbeit          (Materialanalyse und/oder Expertenbefragung)</p> <p>Klausur (2 Stunden)          oder mündliche Prüfung (20 Minuten)</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme          am berufspraktischen          Studiensemester</p>
<p><b>M 17</b> Wahlpflicht          Gesellschaftliche Entwicklungen und gesellschaftliche Problemlagen          4 SWS          6 CP          6. Semester</p> <p><b>M 17 A</b> Wahlpflicht          Gesellschaftliche Entwicklungen und gesellschaftliche Konflikte</p> <p><b>M 17 B</b> Wahlpflicht          Bildung, Ausbildung, Arbeit,          Arbeitslosigkeit</p>	<p>Selbständige Erarbeitung von Texten</p> <p>Keine</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>1</p>	<p>Je 2 Teilmodule zu 2 SWS werden nach Wahl der Studierenden zu einem Wahlpflichtmodul kombiniert</p> <p>Schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Referat          oder Hausarbeit</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme          am berufspraktischen          Studiensemester          und am Modul 4</p> <p>Erfolgreiche Teilnahme          am berufspraktischen          Studiensemester und an          den Modulen 3 und 4</p>

<p><b>M 17 C</b> Wahlpflicht Abwechslung, soziale Kontrolle, Randgruppen</p>	<p>Literaturstudium</p>	<p>1</p>	<p>Eine selbständige Leistung bei der schriftlichen Wiedergabe und Diskussion eines wissenschaftlichen Textes oder Felddokumentation und schriftlicher Bericht darüber</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und am Modul 4</p>
<p><b>M 18</b> Wahlpflicht Rechtliche und politische Bedingungen Sozialer Arbeit 6 SWS 9 CP 5. Semester</p> <p><b>M 18 A</b> Wahlpflicht Familie, Jugend und Recht</p> <p><b>M 18 B</b> Wahlpflicht Rechtspolitik und rechtspraktische Kenntnisse in den Bereichen Kriminalität und Medizinrecht</p> <p><b>M 18 C</b> Wahlpflicht Soziale Sicherheit und Recht</p>	<p>Keine</p>	<p>1</p>	<p>Klausur (120 Minuten)</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 4 und 5</p> <p>Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 5 und 17</p> <p>Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 5 und 6</p>
<p><b>M 19</b> Pflicht Migration 4 SWS 6 CP 7. Semester</p>	<p>Regelmäßige aktive Teilnahme Impulsreferat oder Literaturbericht Fallanalyse oder Organisationsuntersuchung</p>	<p>1</p>	<p>Schriftliche oder mündliche Präsentation einer Gruppenarbeit</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 5, 6 und 17</p>



<p><b>M 20</b> Pflicht Sozialpädagogische Diagnose, Hilfeplanung, Casemanagement, Sozialmanagement 6 SWS 9 CP 6. Semester</p>	<p>keine</p>	<p>1</p>	<p>Präsentation einer Fallanalyse oder einer Organisationsuntersuchung oder einer Hilfeplanung und -koordination</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 7, 8 und 9</p>
<p><b>M 21</b> Wahlpflicht Handlungskonzepte und Organisation in ausgewählten Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit 6 SWS 9 CP 7. Semester</p> <p><b>M 21 A</b> Wahlpflicht Erwachsenenbildung und außerschuli- sche Jugendbildung unter besonderer Berücksichtigung erlebnis- und erfahrungsorientierter Konzepte</p> <p><b>M 21 B</b> Wahlpflicht Professionelle Beratungs- und Unterstützungsdienste</p>	<p>Regelmäßige Teilnahme Aktive Teilnahme an einer abenteuerverpädagogischen Selbsterfahrung Schriftliche Ausarbeitung zur eigenen Haltung als Professionelle/r Moderation einer Seminarsitzung Durchführung einer Einzel- bzw. Gruppenbeobachtung keine</p>	<p>1</p>	<p>Schriftliche Reflexion der eigenen Moderation einer Seminarsitzung  Schriftliche Gruppenarbeit als Hausarbeit</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 7 und 8  Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester</p>

<p><b>M 21 C</b> Wahlpflicht Sozialraumentwicklung, Sozialplanung und Konfliktbearbeitung in der sozialen Arbeit</p>	<p>Schriftliche Ausarbeitung zur eigenen Haltung als Professionelle/r</p>		<p>Schriftliche Gruppenarbeit als Hausarbeit</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme am berufspraktischen Studiensemester und an den Modulen 7, 8 und 10</p>
<p><b>M 22</b> Pflicht Bachelor-Arbeit 2 SWS 12 C 7. Semester</p>	<p>keine</p>	<p>1</p>	<p>Bachelor-Arbeit (2 Monate)</p>	<p>Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 - 21</p>

# Anlage 2 zur Prüfungsordnung BA Soziale Arbeit

## Diploma Supplement

### 1. Holder of the qualification

1.1 Family name / 1.2 First name  
.....

1.3 Date, Place, Country of Birth  
.....

1.4 Student ID Number or Code  
.....

### 2. Qualification

2.1 Name of Qualification  
Bachelor of Arts – abbreviated B.A.  
Title: Sozialarbeiter B.A./ Sozialarbeiterin B.A.

2.2 Main Field of Study  
Social Work

2.3 Institution Awarding the Qualification  
Fachhochschule Wiesbaden  
University of Applied Sciences  
Status: Fachhochschule (University of Applied Sciences)

2.4 Institution Administering Studies  
Same,  
Fachbereich Sozialwesen  
Department of Social Studies

2.5 Language(s) of Instruction / Examination  
German

### 3. Level of the Qualification

3.1 Level  
First Level Degree

3.2 Official Length of Program  
3,5 years (full-time)  
7 years (part-time)

3.3 Access Requirements  
General or Specialized Higher Education Entrance Qualification or Fachhochschulreife

### 4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study  
Full-time  
Part-time (possible on demand, see § 65 HHG)

4.2 Program Requirements / Profile of Qualification  
 Theoretical foundations of Social work include an interdisciplinary view of history, theories and professional fields of Social work, individual and social conditions of Social work, legal and organizational foundations and foundations of social medicine for Social work.  
 Methodological skills for Social work include foundations of counselling, case work, case management, social group work, community work, social management and research methods applied to Social work.  
 Qualifications refer to professional Social work.  
 The program includes integrated practical field work of six months with reflections of experiences from a personal, professional and theoretical point of view.  
 Bachelor Thesis.

4.3 Program Details  
 see Prüfungszeugnis / Transcript of Records

4.4 Grading Scheme  
 The following grades are being used according to the Examination Regulations:

Grade	term	
1 (1,0 – 1,5)	sehr gut	(very good)
2 (1,6 – 2,5)	gut	(good)
3 (2,6 – 3,5)	befriedigend	(satisfactory)
4 (3,6 – 4,0)	ausreichend	(sufficient)
5 (4,1 – 5,0)	nicht ausreichend	(insufficient)

An examination is passed if it is graded 4,0 at least.

4.5 Overall Classification (in original language)

.....

Grade distribution Award year:

1,0 – 1,5	sehr gut	....%
1,6 – 2,5	gut	....%
2,6 – 3,5	befriedigend	.....%
3,6 – 4,0	ausreichend	.....%
4,1 – 5,0	nicht ausreichend	.....%

## 5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Study  
 Qualifies to apply for admission for second level (Master degree)

5.2 Professional Status  
 The B.A. degree in Social work entitles its holder to the professional title “Sozialarbeiter” or “Sozialarbeiterin” and to carry out professional work in the field of Social work.

## 6. Additional information

### 6.1 Additional information

.....

### 6.2 Further information Sources

On the institution : [www.fh-wiesbaden.de](http://www.fh-wiesbaden.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

## 7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Arts Grades vom ....(Datum)/ Certificate of

Bachelor of Arts degree .....(Date)

Prüfungszeugnis vom .... (Datum) / Transcript of Records ..... (Date)

Certification Date:.....

Signature:.....

Official stamp or seal.....

## 8. National Higher Education System

8.1- 8.2. Information on the german higher education system (as annexed)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

-*Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

-*Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

-*Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom*- or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

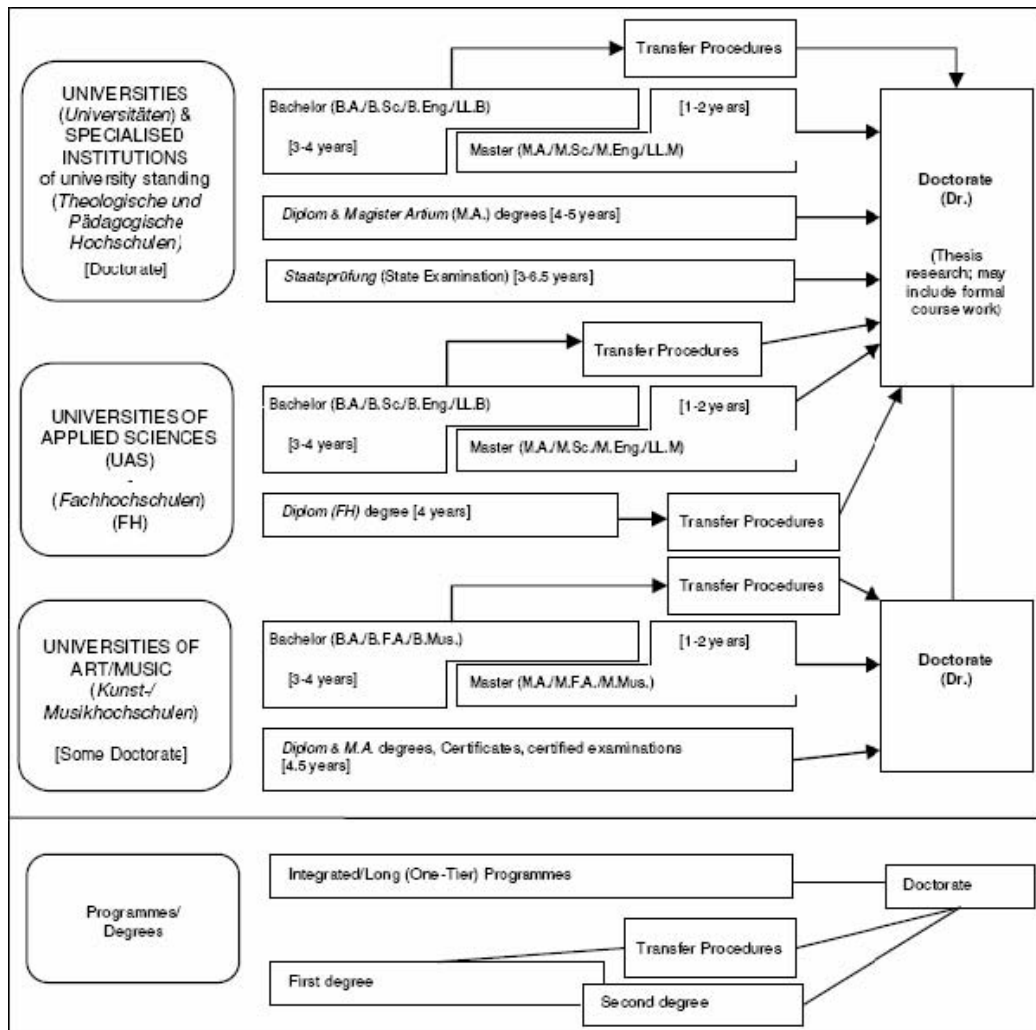
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic

of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>5</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

-Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

-Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorategranting institutions, cf. Sec. 8.5.

-Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree

by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

-*Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0 -Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org -"Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org) -*Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de  
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

## Deutsche Version des Diploma Supplement:

### 1. Angaben zum Inhaber/ zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1. Familienname / 1.2 Vorname  
.....
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland  
.....
- 1.4 Matrikelnummer des / der Studierenden  
.....

### 2. Angaben zur Qualifikation

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)  
Bachelor of Arts – abgekürzt B.A.  
Bezeichnung des Titels: Sozialarbeiter B.A. / Sozialarbeiterin B.A.
- 2.2. Hauptstudienfach für die Qualifikation  
Soziale Arbeit
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat:  
Fachhochschule Wiesbaden  
University of Applied Sciences  
Status: Fachhochschule
- 2.4. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat  
dieselbe, Fachbereich Sozialwesen
- 2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache  
Deutsch

### 3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.1 Ebene der Qualifikation  
Erste Qualifikationsstufe
- 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)  
3,5 Jahre (7 Semester)  
7 Jahre (14 Semester) bei Teilzeitstudium
- 3.3 Zugangsvoraussetzungen  
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife

### 4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

- 4.1 Studienform  
Vollzeit  
Teilzeit (auf Antrag möglich, vgl. § 65 HHG)
- 4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin  
Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit: Ein interdisziplinärer Ansatz von Geschichte, Theorien und Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit, individuellen und



sozialen Bedingungen Sozialer Arbeit, rechtlichen und organisationsbezogenen Grundlagen Sozialer Arbeit, Grundlagen der Sozialmedizin für Soziale Arbeit.

Methodische Fähigkeiten für Soziale Arbeit: Grundlagen von Beratung, Einzelfallhilfe, Case management, Sozialer Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit, Forschungsmethoden Sozialer Arbeit, Einführung in Sozialmanagement.

Die Qualifikationen sind auf berufliche Soziale Arbeit bezogen. Der Studiengang beinhaltet ein halbjähriges integriertes Praktikum und Reflexion der Praxis auf der Grundlage personaler, professioneller und theoretischer Gesichtspunkte.

Bachelor-Abschlussarbeit.

- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang  
siehe Prüfungszeugnis

- 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten  
Gemäß Prüfungsordnung werden die folgenden Noten vergeben:

Note 1	(1,0 – 1,5)	sehr gut
Note 2	(1,6 – 2,5)	gut
Note 3	(2,6 – 3,5)	befriedigend
Note 4	(3,6 – 4,0)	ausreichend
Note 5	(4,1 – 5,0)	nicht ausreichend

Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.

- 4.5 Gesamtnote

.....

Notenverteilung im Prüfungsjahrgang:

1,0 – 1,5	sehr gut	...%
1,6 – 2,5	gut	...%
2,6 – 3,5	befriedigend	...%
3,6 – 4,0	ausreichend	...%
4,1 – 5,0	nicht ausreichend	....%

## 5. Angaben zum Status der Qualifikation

- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien  
Qualifiziert für die Zulassung zur zweiten Qualifikationsstufe (Master)

- 5.2 Beruflicher Status  
Der Abschluss Sozialarbeiter B.A. / Sozialarbeiterin B.A. berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiterin“ und zur Ausübung einer Berufstätigkeit im Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit.

## 6. Weitere Angaben

### 6.1 Weitere Angaben

.....

(hier können z.B. Zusatzmodule, zusätzliche Praxissemester oder Auslandssemester oder bestimmte Modulkombinationen im Wahlpflichtbereich aufgeführt werden)

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben zur Institution:

[www.fh-wiesbaden.de](http://www.fh-wiesbaden.de)

Informationen über das deutsche Bildungssystem vgl. Abschnitt 8.8

## 7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Arts Grades vom .... (Datum)  
Prüfungszeugnis vom ... (Datum)

Datum der Zertifizierung: .....

Unterschrift Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses: .....

Offizieller Stempel/Siegel: .....

## 8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Anlage Ziffer 8.1 – 8.8

## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

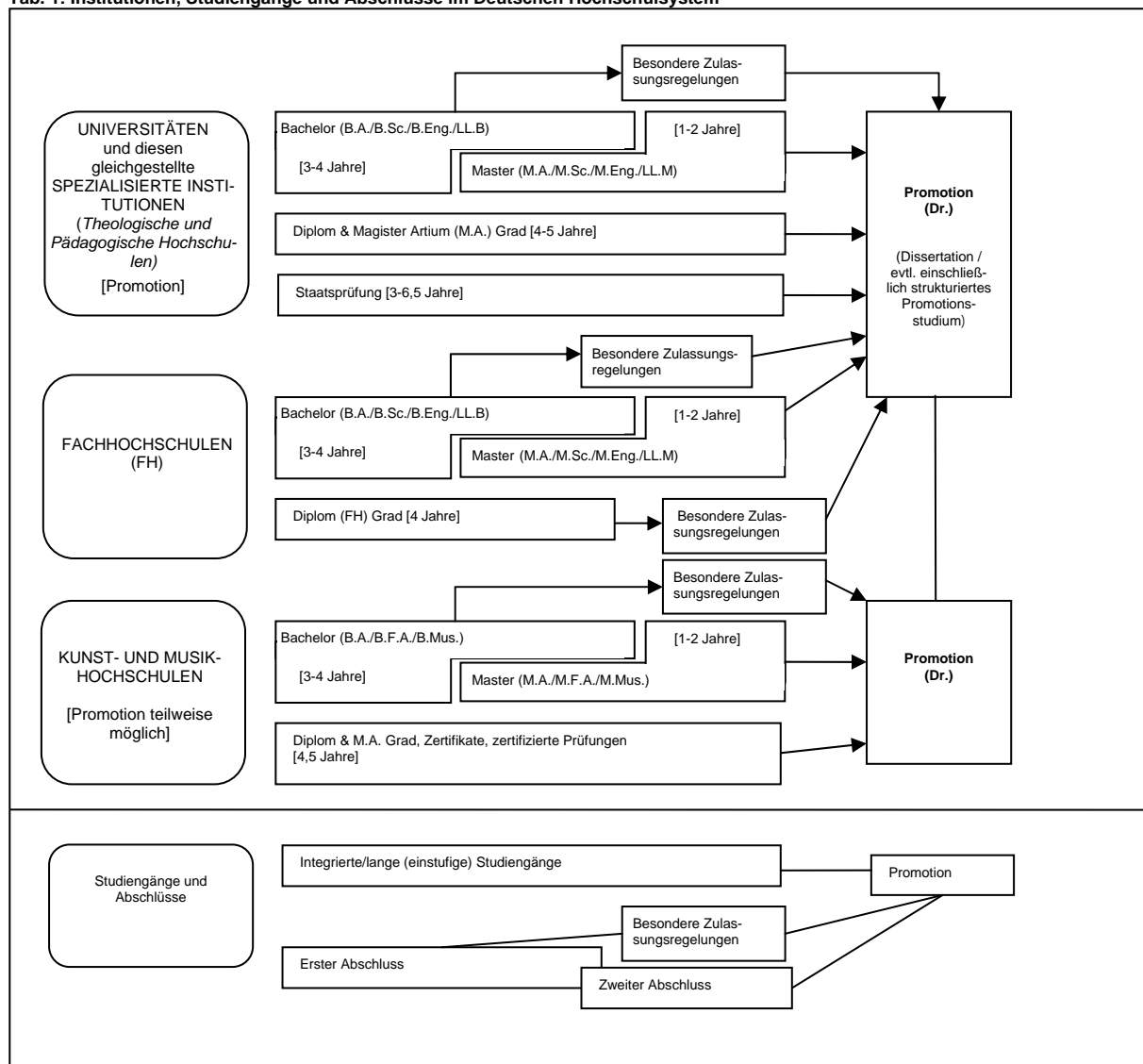
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

##### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die

Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

##### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

##### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

##### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005). „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland““, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.